

UPDATE VERGABERECHT

AUTOMATISIERUNG IM VERGABEPORTAL – FLUCH ODER SEGEN?

VK Bund, Beschluss vom 07.07.2021 - VK 2-65/21

Auftraggeber A schrieb Bauleistungen im Offenen Verfahren aus und gab auszufüllende Formblätter vor, u.a. ein „Angebotsschreiben“. In den Teilnahmebedingungen hieß es, dass nur im Angebotsschreiben aufgeführte Preisnachlässe gewertet würden. Sodann war im Vergabeportal eine „Deckblatt“-Datei von den Bietern auszufüllen. In dieser war ein Hinweis enthalten, dass sie „ausschließlich für die elektronische Angebotsabgabe“ mittels der Portalsoftware benötigt werde und „nicht das Angebotsschreiben aus den Vergabeunterlagen“ ersetze. Im Deckblatt waren „mindestens“ auszufüllende „farbig markierte Pflichtfelder“ enthalten (etwa für den Bieternamen und die Angebotssumme); zudem gab es auch nicht farbig markierte Felder, u.a. eines für die Angabe eines prozentualen Preisnachlasses. Angebote reichten u.a. die Bieter B1 und B2 ein. B1 wies u.a. im Angebotsschreiben einen Preisnachlass in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes aus; im Deckblatt erfolgte hierzu keine Angabe. Das direkt nach Angebotsöffnung aus den Deckblattangaben generierte Submissionsprotokoll wies bei B1 den Angebotspreis ohne Rabatt aus, was A im Rahmen der rechnerischen Prüfung korrigierte. A teilte den Bietern mit, dass er das Angebot von B1 mit dem korrigierten Preis bezuschlagen wolle. Hiergegen wendete sich B2 und machte u.a. geltend, dass B1 wegen widersprüchlicher Preisangaben auszuschließen sei.

Ohne Erfolg! Die VK hält den Nachprüfungsantrag für unbegründet. Die Rabatteinräumung sei im Wege der Auslegung eindeutig ersichtlich. Hierbei könne dahinstehen, ob das der automatisierten Datenübertragung dienende Deckblatt überhaupt eine rechtsgeschäftliche Erklärung der Bieter enthalte. Denn durch die von B1 eingehaltenen Vorgaben von A sei unmissverständlich zum Ausdruck gebracht worden, dass es allein auf die Angabe eines Preisnachlasses im Angebotsschreiben ankomme. Bei einer Gesamtschau der Umstände nach objektivem Empfängerhorizont enthalte das Angebot daher keine widersprüchlichen Angaben. Dass das Submissionsprotokoll nicht den tatsächlichen Rabatt ausgewiesen und damit A gegen § 14 EU Abs. 3 lit. c) VOB/A verstoßen habe, sei irrelevant, da aufgrund der minutiösen Verfahrensdokumentation eine Preismanipulation ausgeschlossen sei.

Bedeutung für die Praxis

Die VK weist zutreffend ergänzend darauf hin, dass Abweichungen zwischen der Ausgestaltung der elektronischen Vergabeplattform und den materiellen Vorgaben zur Angebotsabgabe zu ggf. folgenreichen Problemen führen können. Zur Vermeidung etwaiger Nachteile sollten Auftraggeber insoweit auf eine bestmögliche Kompatibilität zwischen technischer Form und inhaltlichen Anforderungen achten; Bieter sollten etwaigen Unklarheiten bestenfalls durch entsprechende Bieterfragen im Verfahren entgegenwirken.